

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)
vom 24.06.1991
(10. Änderungssatzung vom 18.06.2018)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Fridingen am 18.06.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

§ 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für die Erdbestattung:

1.1 von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für Tot- und Fehlgeburten	310,00 €
1.2 von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	
a) für eine Erstbelegung im Doppelgrab (Tieferlegung)	702,00 €
b) für Personen über 6 Jahre im Reihengrab und für die Zweitbelegung im Doppelgrab	512,00 €
c) für eine Erstbelegung im bedarfsorientierten Grabfeld	702,00 €
d) für die Zweitbelegung im bedarfsorientierten Grabfeld	512,00 €

(2) Gebühr für die Beisetzung von Aschen

2.1 in ein bestehendes Reihengrab	245,00 €
2.2 in ein Urnenreihengrab	245,00 €
2.3 auf der Urneninsel	245,00 €
2.4 im Urnenstelenfeld	161,00 €
2.5 im Urnenhain	161,00 €
2.6 in der Urnenwand	131,00 €

(3) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle
je Beerdigung pauschal

350,00 €

(4) Gebühr für die Durchführung der Trauerfeier

50,00 €

§ 2

§ 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Grabnutzungsgebühren

(1) Überlassung **eines Reihengrabs** auf die in der Friedhofsordnung festgesetzte Ruhedauer bei Erdbestattungen:

a.) für Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	380,00 €
--	----------

b.) für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an	1.500,00 €
c.) für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an bei einem Reihengrab mit reduzierter Grabfläche	2.050,00 €
(2) Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Erstbelegung)	2.100,00 €
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab durch Zweitbelegung	jährlich 84,00 €
(3) Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab mit reduzierter Grabfläche für eine Ruhezeit von 25 Jahren (Erstbelegung)	2.500,00 €
Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab mit reduzierter Grabfläche durch Zweitbelegung	jährlich 100,00 €
(4) Überlassung eines Urnenreihengrabes (Erdgrab) auf die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhedauer von 15 Jahren	610,00 €
Für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnenreihengrab (Erdgrab) um 10 Jahre	pauschal 406,00 €
(5) Einräumung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Erdgrab) für eine Ruhezeit von 20 Jahren (Erstbelegung)	810,00 €
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab (Erdgrab) durch Zweitbelegung	jährlich 40,50 €
(6) Einräumung eines Nutzungsrechts an einem bedarfsorientierten Urnengrab für eine Ruhezeit von 15 Jahren	800,00 €
Für die Verlängerung der Nutzung an einem bedarfsorientierten Urnengrab (Erdgrab) um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal 533,00 €
Für die Verlängerung der Nutzung an einem bedarfsorientierten Urnengrab (Erdgrab) durch Zweitbelegung	53,00 €
(7) Überlassung eines Urnengrabes im Urnenhain auf die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhedauer von 15 Jahren	1.100,00 €
Für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnengrab im Urnenhain um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal 733,00 €
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab im Urnenhain durch Zweitbelegung	jährlich 73,00 €
(8) Überlassung eines Urnengrabes im Urnenstelenfeld (1 + 2) für die Dauer der in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhedauer von 15 Jahren	660,00 €
Für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnengrab im Urnen- Stelenfeld (1 + 2) um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal 440,00 €
Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab Im Urnenstelenfeld (1+2) durch Zweitbelegung	jährlich 44,00 €
(9) Überlassung eines Urnengrabes im Urnenstelenfeld (Sternenfeld und Stelenterasse neu) für die Dauer der in der Friedhofsordnung fest- gesetzten Ruhedauer von 15 Jahren	1.100,00 €

	Für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnengrab im Urnenstelenfeld um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal	733,00 €
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab im Urnenstelenfeld durch Zweitbelegung	jährlich	73,00 €
(10)	Überlassung eines Urnengrabes in der Urneninsel auf die in der Friedhofsordnung festgesetzten Ruhedauer von 15 Jahren		440,00 €
	Für die Verlängerung der Nutzung an einem Urnengrab in der Urneninsel um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal	293,00 €
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab in der Urneninsel durch Zweitbelegung	jährlich	29,00 €
(11)	Überlassung eines Urnengrabes in der Wandnische auf die in der Friedhofsordnung festgesetzte Ruhedauer von 15 Jahren		610,00 €
	Für die Verlängerung der Nutzung an einer Wandnische in der um 10 Jahre bei Einzelbelegung	pauschal	406,00 €
	Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Wandnische durch Zweitbelegung	jährlich	40,00 €

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Ges. Bl. S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Fridingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind, oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Fridingen a.D., 18.06.2018

Stefan Waizenegger
Bürgermeister